

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:

Jessica Thum, [jessica.thum@seco.admin.ch](mailto:jessica.thum@seco.admin.ch)  
Sophie Ammann, [sophie.ammann@seco.admin.ch](mailto:sophie.ammann@seco.admin.ch)

Zürich, 20. Oktober 2020

## Stellungnahme Vernehmlassungsverfahren

### Anpassung der Covid-19 Verordnung Arbeitslosenversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin  
Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren wie folgt Stellung:

#### I. Allgemeine Würdigung

Die vorliegende Verordnungsänderung ist grundsätzlich positiv. Damit sollen Arbeitnehmende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen rückwirkend per 1. September 2020 Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE) geltend machen können.

#### II. Zeitliche Flexibilisierungen bei KAE

Anpassungsbedarf am vorliegenden Vernehmlassungsentwurf der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (ALV) sieht GastroSuisse insbesondere bei:

##### a. Anstellungsdauer

Der Anspruch auf KAE soll nur für Arbeitnehmende auf Abruf gelten, die seit mindestens einem halben Jahr (unbefristet) in dem Unternehmen arbeiten. Das mittlere Arbeitspensum kann jedoch bereits in einem zeitlich kürzeren Anstellungsverhältnis eruiert werden. Daher ist es nicht angezeigt, eine Mindestanstellungsdauer von 6 Monaten für den Bezug von KAE bei solchen Mitarbeitenden vorauszusetzen. Daher schlägt GastroSuisse folgende Anpassung vor:

Art. 8f Abs. 1

<sup>1</sup> In Abweichung von den Artikeln 31 Absatz 3 Buchstabe a und 33 Absatz 1 Buchstabe b AVIG haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Abruf, deren Beschäftigungsgrad starken Schwankungen unterliegt, ebenfalls Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, sofern sie ~~seit mindestens 6 Monaten~~ unbefristet in dem Unternehmen arbeiten, das Kurzarbeit anmeldet. [Streichen]

##### b. Berechnungsbasis

Die Verordnungsanpassung soll primär darauf abzielen, coronabedingte arbeitsmarktliche Effekte abzufedern und Arbeitsplätze zu sichern. Aus diesem Grund erachtet es GastroSuisse als zeitlich ausreichend, wenn der Arbeitsausfall auf Basis von maximal einem halben Jahr vor Beginn der Kurzarbeit berechnet wird. Daher empfiehlt der Verband folgende Anpassung:

Art. 8f Abs. 2

<sup>2</sup> Der Arbeitsausfall wird auf Basis der maximal letzten 6 ~~oder 12~~ Monate vor Beginn der Kurzarbeit für die betroffene Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ~~Mitarbeiter~~ auf Abruf berechnet und der für die jeweilige Arbeitnehmerin oder den jeweiligen Arbeitnehmer günstigsten Arbeitsausfall berücksichtigt. [Streichen und ergänzen]

#### GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration  
Pour l'Hôtellerie et la Restauration  
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich  
T +41 44 377 111 | F +41 44 377 112  
[wipo@gastrosuisse.ch](mailto:wipo@gastrosuisse.ch) | [www.gastrosuisse.ch](http://www.gastrosuisse.ch)

## c. Geltungsdauer

Gemäss vorliegender Verordnungsanpassung entfielen der Anspruch auf KAE für die entsprechende Personengruppe per 1. Juli 2021. Allerdings dürften viele Betriebe auch im zweiten Halbjahr 2021 ihre Mitarbeitenden aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung und unbeständigen Gesamtlage rund um das Coronavirus nicht voll beschäftigen können. Daher empfiehlt GastroSuisse, die Geltungsdauer von Artikel 8f im Entwurf der Covid-19-Verordnung ALV zu verlängern:

Art. 9

<sup>6</sup> Die Geltungsdauer des Artikels 8f wird bis zum ~~30. Juni~~ [31. Dezember] 2021 verlängert. [Anpassen]

## III. Summarisches Verfahren bei KAE

Das vereinfachte Verfahren bei der Voranmeldung und summarische Verfahren bei der Abrechnung der KAE soll nur bis am 31. Dezember 2020 gelten. Das ordentliche Verfahren für die Kurzarbeit, das ab 2021 wieder in Kraft treten soll, bedeutet insbesondere beim Antrag auf Abrechnung für Mitarbeitende auf Abruf eine überproportionale und unverhältnismässige administrative Belastung. Die Wahrscheinlichkeit von Entlassungen oder Nichtanstellungen würde steigen. Damit würden die positiven arbeitsmarktlichen Effekte, welche die vorliegende Verordnungsanpassung bezwecken soll, drastisch geschwächt.

Zudem dürfte die Anzahl der Kurzarbeitsgesuche angesichts der unbeständigen Gesamtlage und weiterführenden kantonalen Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus ab 2021 nicht abnehmen. Auch aus diesem Grund ist zu empfehlen, das vereinfachte Verfahren bei der Kurzarbeit nach Ende 2020 weiterzuführen. Diese Verfahrenspraxis hat sich sowohl bei den kantonalen Vollzugsbehörden wie bei den meldenden Betrieben bewährt. Daher wird folgende Anpassung am Entwurf der Covid-19-Verordnung ALV vorgeschlagen:

Art. 9

<sup>4</sup> Die Geltungsdauer der Artikel 7 und 8i wird bis zum 31. Dezember 2020 [2021] verlängert. [Anpassen]

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**GastroSuisse**



Casimir Platzer  
Präsident



Christian Belser  
Leiter Rechtsdienst  
Mitglied der Geschäftsleitung

**GastroSuisse**

Für Hotellerie und Restauration  
Pour l'Hôtellerie et la Restauration  
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich  
T +41 44 377 111 | F +41 44 377 112  
wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch